

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))
Band: 73-M (1975)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 16

Die Kantone geben jährlich, anlässlich des Gesuches um Ausrichtung der Bundesbeiträge, Auskunft über den Umfang der Nachführungsarbeiten.

Der Kostenanteil des Bundes wird nur ausgerichtet, soweit die Übersichtspläne und Nachführungsarbeiten den Anforderungen des Bundes entsprechen.

Die Kantone liefern der Eidgenössischen Vermessungsdirektion nach der Neuerstellung und jeder Gesamtnachführung der Originalpause einen Gebrauchsfilm und fünf Kopien unentgeltlich ab.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Kantone können, soweit sie es für die Instruktion der Nachführungsgeometer und für die Prüfung der Nachführungsaufnahmen als notwendig erachten, die Mitwirkung der eidgenössischen Verifikationsstellen verlangen.

Art. 18

Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, können von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ausnahmsweise Abweichungen von den vorliegenden Vorschriften gestattet oder angeordnet werden.

Art. 19

Von Originalübersichtsplänen, die nach früher geltenden Vorschriften (mehrfarbig) vervielfältigt wurden oder wo die endgültige Vervielfältigung verschoben werden muss, sind provisorische Zusammensetzungen auf masshaltigem Film (maximal 0,2 Millimeter dick) nach der festgelegten Blatteinteilung (Art. 5) zu erstellen. Diese Filme treten vorläufig anstelle der Originalpausen und sind bis zur Erstellung der Originalpausen im Sinne der vorliegenden Weisungen nachzuführen und reproduktionsbereit zu halten.

Art. 20

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die mit diesen Weisungen in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone aufgehoben, insbesondere die Artikel 10, 11, 12, 18 und 20 der Anleitung vom 24. Dezember 1927 für die Erstellung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen und die Weisungen vom 25. Juli 1955 für die Vervielfältigung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen.

Bern, den 28. November 1974

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Furgler

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen
und Kulturtechnik

Veranstaltungen

Ausserordentliche Hauptversammlung, Voranzeige

Wir machen die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, dass am 24. April 1975 in Luzern eine ausserordentliche Hauptversammlung stattfinden wird, an der das weitere Vorgehen in der Frage des Zusammenschlusses mit der Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure SIA diskutiert werden soll. Einladung und Traktandenliste werden im April-Heft des Mitteilungsblattes publiziert. Nach Abschluss der Tagung besteht die Möglichkeit, im Verkehrshaus Luzern die Ausstellung «Vermessung und Planung» zu besuchen.

Der Zentralvorstand

FIG, Sitzung des Comité Permanent in Helsinki, Voranzeige

Vom 16 bis 20. Juni 1975 findet in Helsinki eine Sitzung des Comité Permanent statt. Neben den Arbeitssitzungen werden verschiedene Fachexkursionen durchgeführt. Für die Damen ist ein spezielles Programm vorgesehen. Es besteht ferner die Gelegenheit, nach dem Kongress auf verschiedenen organisierten Rundreisen Finnland kennenzulernen.

Anmeldegebühr: Tagungsteilnehmer 250.– Fmk, Begleitpersonen 120.– Fmk.

Letzter Anmeldetermin: 30. April 1975.

Auskünfte und Anmeldeformulare sind erhältlich beim Zentralpräsidenten des SVVK, H. R. Dütschler, Fliederweg 9, 3600 Thun, Telefon Büro (033) 2 20 28.

Der Zentralvorstand

Kartenkunst und Landschaftsmalerei Zeichnungen, Aquarelle, Karten von Eduard Imhof

18. Februar bis 12. April 1975, Zentralbibliothek,
Zähringerplatz 6, Zürich

Nach den Ausstellungen über die Panoramazeichnungen H. C. Eschers und den Reisebildern zeichnender und aquarellierender Dilettanten von einst bis heute vermittelt die neue Ausstellung einen Einblick in das weitgespannte Lebenswerk des zürcherischen Kartographen Professor Eduard Imhof, der am 25. Januar seinen 80. Geburtstag feierte.

Am Anfang steht eine kleine, aber instruktive Karten-Gruppe, die als Quelle für Imhofs Kartenschaffen zu betrachten ist: Gygers berühmte Zürcher Karte von 1667 sowie Werke aus dem letzten Jahrhundert von Rudolf Leuzinger, Fridolin Becker und anderen. Anschliessend folgen Dokumentationen zum inhaltlichen, graphischen und reprotchnischen Aufbau von Karten. Hierauf präsentieren sich in grosser Vielfalt Beispiele aus Imhofs Kartenwerken: Schulwand- und Handkarten, Schulatlanten sowie der vom Bundesrat in Auftrag gegebene «Atlas der Schweiz» mit vielen neuartigen thematischen Darstellungen – dies alles zum Teil in Form handgezeichneter Originale. Eine besondere Bilder- und Kartenschau ist Imhofs Expedition durch Chinesisch-Tibet gewidmet. Die Landschaftszeichnungen, Bergskizzen, Gemälde und Modelle zeigen die Befruchtung der kartographischen Darstellungsformen durch die Kunst des Landschaftsmalers.

Zentralbibliothek Zürich